

Information zum neuen Versicherungsvermittlerrecht

Ein Überblick zu den wichtigsten Änderungen für nicht registrierte Versicherungsvermittler im Reisebüro oder als Reiseveranstalter (sog. Bagatellvermittler) gemäß § 34d Abs. 8 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO).

Stand: Februar 2018

IDD (Insurance Distribution Directive) ist die aktuelle Versicherungsvertriebsrichtlinie, die in Deutschland zum **23. Februar 2018** umgesetzt wird.

IDD Anforderungen

- Der Kunde steht im Fokus - dadurch weitere Stärkung des Verbraucherschutzes
- Höhere Qualität bei Beratung und Verkauf
- Mehr Transparenz für den Kunden



Auswirkungen auf unsere nebenberuflichen Versicherungsvermittler (= Bagatellvermittler)

Grundsätzlich bleibt die **Ausnahmeregelung** erhalten, nach der Reisebüros und Reiseveranstalter als nebenberufliche, nicht registrierte Vermittler von Reiseversicherungen unter bestimmten Bedingungen generell erlaubnisfrei tätig werden können. Allerdings haben sich die Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung etwas geändert.

Was künftig gilt, haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt:

1. Informationspflichten gegenüber dem Kunden vor Vertragsabschluss

- Neu ist, dass Sie Kunden eine sogenannte **Erstinformation** aushändigen müssen. Diese Erstinformation beinhaltet Ihren Firmennamen inklusive Anschrift sowie die Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle.
- Wie bisher überreichen Sie Kunden das **Produktinformationsblatt** und die **Versicherungsbedingungen**, wobei das Produktinformationsblatt (künftig „IPID“) optisch und inhaltlich neu gestaltet sein wird. Das neue Produktinformationsblatt und die Versicherungsbedingungen werden wir Ihnen wie gewohnt zur Verfügung stellen.
- Auch auf Ihrer Website im Impressum ist es sinnvoll, dass Sie Ihren Kunden den Hinweis auf die Beschwerde- und Schlichtungsstelle bereitstellen.
- Die Informationspflichten gelten auch im Fernabsatz.

2. Die 5-Jahres-Befristung für Jahresversicherungen entfällt

Diese Neuregelung macht den **Abschluss von Jahresversicherungen für Sie noch attraktiver**. Neuverträge ab dem 23. Februar 2018 enden nicht mehr automatisch nach 5 Jahren sondern laufen einfach weiter, sofern nicht gekündigt wird. Für Sie bedeutet das: ein Abschluss und dann Jahr für Jahr die **volle Folgeprovision**.



Lesen Sie weiter auf Seite 2!

Global Assistance

Allianz

Erstinformation gemäß § 66 VVG (erlaubnisfreier Reiseannexvertrieb)

Reisebüro /
Veranstalter:

Inhaber:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Land:

Wir vermitteln Reiseversicherungen im Status eines erlaubnisfreien Annexvermittlers gemäß § 34d Abs. 8 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO).

Beschwerdestelle bei Streitigkeiten mit Versicherungsvermittlern:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

3. Versicherungsprämien

Versicherungsprämien dürfen

- bei einer **maximalen Reisedauer von bis zu 3 Monaten maximal € 200,- pro Person** betragen
- bei **Jahresversicherungen maximal € 600,- pro Versicherungspolice** betragen

Wenn die Prämien über den oben genannten Beträgen liegen, dürfen Sie als nicht registrierter Vermittler (=Bagatellvermittler) nicht zum Produkt beraten oder es vermitteln.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, **Tippgeber beim Abschluss** zu sein, wenn die genannten Voraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen. Dafür erhalten Sie von uns selbstverständlich die vereinbarte Vergütung.

Als Tippgeber haben Sie folgende Möglichkeit:



Sie haben noch Fragen?

Wir sind gerne für Sie da und stehen Ihnen wie gewohnt mit Rat und Tat professionell zur Seite.

Tel: +49.89.6 24 24-399

E-Mail: service-partner@allianz.com

Global Assistance

Allianz 